

Satzung

der Gemeinde Sande über die Erhebung einer Gebühr für die Oberflächenentwässerung im Ortsteil Cäciliengroden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 12. Dezember 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Sande unterhält für die Oberflächenentwässerung sämtlicher im Ortsteil Cäciliengroden belegenen Grundstücke ein offenes Grabensystem als öffentliche Einrichtung. Die der Oberflächenentwässerung angeschlossenen Grundstücke sowie das Grabensystem ergeben sich aus dem beigefügten Plan.

§ 2

Aufreinigung der Gräben

Die Gemeinde lässt die für die Unterhaltung des Grabensystems erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchführen. Der anfallende Aushub wird hierbei auf dem Grabenufer abgelegt und ist von den Anliegern auf ihren Grundstücken zu verteilen.

§ 3

Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme des Grabensystems wird eine Entwässerungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an dem Grabensystem angeschlossen sind oder in dieses entwässern.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Entwässerungsgebühr wird alljährlich durch Ratsbeschluss festgesetzt und richtet sich nach der Höhe der Kosten, die die Gemeinde im vorangegangenen Haushaltsjahr aufzuwenden hatte. Hierbei werden für die Bemessung der Entwässerungsgebühr die ermittelten Kosten je Quadratmeter Grundfläche aller im Ortsteil Cäciliengroden belegenen und aus dem beigefügten Plan näher ersichtlichen bebauten und unbebauten Grundstücke, ausgenommen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, umgelegt.¹

¹Gebührenfestsetzungen der letzten Jahre siehe Seite 3.

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an das öffentliche Grabensystem angeschlossen ist oder Oberflächenwasser vom Grundstück dem Grabensystem zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Oberflächenwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb einen Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sande über die Oberflächenentwässerung in der Siedlung Cäciliengroden vom 24. Mai 1950 - in der Fassung vom 12.12.1963 - außer Kraft.

Sande, den 12. Dezember 1974

Gemeinde Sande

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

Nachrichtlich:

Gebührenfestsetzungen

Haushaltsjahr 2001	0,0507 DM je m ² Ratsbeschluss vom 14.12.2000
Haushaltsjahr 2002	0,0291 € je m ² Ratsbeschluss vom 13.12.2001
Haushaltsjahr 2003	0,0219 € je m ² Ratsbeschluss vom 19.12.2002
Haushaltsjahr 2004	0,0243 € je m ² Ratsbeschluss vom 18.12.2003
Haushaltsjahr 2005	0,0351 € je m ² Ratsbeschluss vom 14.12.2004
Haushaltsjahr 2006	0,0414 € je m ² Ratsbeschluss vom 15.12.2005
Haushaltsjahr 2007	0,0481 € je m ² Ratsbeschluss vom 14.12.2006
Haushaltsjahr 2008	0,0474 € je m ² Ratsbeschluss vom 13.12.2007
Haushaltsjahr 2009	0,0459 € je m ² Ratsbeschluss vom 11.12.2008
Haushaltsjahr 2010	0,0352 € je m ² Ratsbeschluss vom 10.12.2009
Haushaltsjahr 2011	0,0394 € je m ² Ratsbeschluss vom 09.12.2010
Haushaltsjahr 2012	0,0320 € je m ² Ratsbeschluss vom 15.12.2011
Haushaltsjahr 2013	0,0339 € je m ² Ratsbeschluss vom 13.12.2012
Haushaltsjahr 2014	0,0531 € je m ² Ratsbeschluss vom 19.12.2013

Haushaltsjahr 2015	0,0419 € je m ² Ratsbeschluss vom 18.12.2014
Haushaltsjahr 2016	0,0426 € je m ² Ratsbeschluss vom 10.12.2015
Haushaltsjahr 2017	0,0303 € je m ² Ratsbeschluss vom 19.12.2016
Haushaltsjahr 2018	0,0202 € je m ² Ratsbeschluss vom 14.12.2017
Haushaltsjahr 2019	0,0292 € je m ² Ratsbeschluss vom 18.12.2018